

kann, mit § 30 Abs. 4 Nr. 1 BbgHG vereinbar ist, bedarf noch einer weitergehenden Prüfung.

Zu Frage 4:

§ 4 Abs. 6 Satz 2 beinhaltet die Festlegung „in der Regel“, d.h. es sind Ausnahmen möglich.

Zu Frage 5:

§ 5 Abs. 1 steht in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 2. Ob in einen Studiengang „praktische Ausbildungsabschnitte“ integriert werden, entscheiden die zuständigen Fachbereiche mit Erlass der Studien- und Prüfungsordnung. „Berufspraktische Tätigkeiten“ werden grundsätzlich in Einrichtungen der Berufspraxis durchgeführt; Praktika können zum Beispiel auch in Labors der Hochschulen durchgeführt werden.

Zu Frage 6:

Die Zuordnung von 300 Leistungspunkten bezieht sich grundsätzlich auf konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge.

Nach dem Hochschulrahmengesetz und dem Brandenburgischen Hochschulgesetz ist für Bachelorstudiengänge eine Regelstudienzeit von drei oder vier Jahren, für Masterstudiengänge von ein bis zwei Jahren möglich. Insofern können durch die Aufnahme eines nicht-konsekutiven oder eines weiterbildenden Masterstudiengangs im Ergebnis beider Studiengänge weniger als 300 Leistungspunkte erreicht werden.

Zu Frage 7:

Die Regelung im Brandenburgischen Hochschulgesetz berücksichtigt noch nicht das studienbegleitende Nachweisen von Studien- und Prüfungsleistungen in Verbindung von Modularisierung und Leistungspunkten. Eine Änderung im Zusammenhang mit der nächsten Novellierung des Gesetzes ist vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Boschan